

Staatskanzlei
Rathaus
8750 Glarus

An den Regierungsrat

Glarus, 18. Januar 2024
Unsere Ref: 2023-13

Erlass der Verordnung über das Behördenportal [Vernehmlassungsvorlage]

1. Ausgangslage

Mit der Legislaturplanung 2019–2022 setzte sich der Regierungsrat das Ziel, die öffentliche Verwaltung in den Kernbereichen zu digitalisieren. Im November 2019 genehmigte der Regierungsrat die Digitalisierungsstrategie mitsamt Roadmap zu deren Umsetzung. Die Umsetzungsarbeiten mündeten in einer Landsgemeindevorlage zur Förderung der Digitalisierung, welche – neben dem Erlass des Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG; GS II H/1) – auch eine Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; GS III G/1) beinhaltete. Die Landsgemeinde des Jahres 2022 stimmte der Vorlage zu.

Ziel der Digitalisierungsstrategie ist unter anderem eine durchgängige Digitalisierung von Geschäftsprozessen. Demnach sollen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen die beim Kanton und den Gemeinden nachgefragten Behördendienstleistungen künftig elektronisch wahrnehmen können. Dies erfolgt mit dem Behördenportal des Kantons und der Gemeinden, welches den Nutzerinnen und Nutzern erlaubt, Geschäftsabwicklungen und Dienstleistungen elektronisch wahrzunehmen und ein wichtiger Bestandteil in der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie ist. Mit dem Gesetz über die digitale Verwaltung wurden die rechtlichen Grundlagen für die Organisation, den Betrieb und die Nutzung des Behördenportals geschaffen (Art. 19 ff. DVG). Das Gesetz regelt insbesondere die wichtigsten Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer, d.h. das kostenlose Nutzungsrecht, die Pflicht zur Eröffnung eines Benutzerkontos, die Pflicht zur Erfassung bestimmter Daten im Benutzerkonto und das Recht auf jederzeitige Auflösung des Benutzerkontos. Darüber hinaus delegiert das Gesetz diverse Regelungsgegenstände an den Regierungsrat. Diese Regelungen ergänzen als die vorliegende Verordnung über das Behördenportal (Behördenportalverordnung, BehöPV) das Gesetz über die digitale Verwaltung.

2. Konzept

Die «durchgängige Digitalisierung der Geschäftsprozesse» erfolgt in einem Zusammenspiel des Gesetzes über die digitale Verwaltung und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sowie ihrer Ausführungsgesetzgebung. Eine solche stellt die Verordnung über das Behördenportal dar. Als Ausführungsgesetzgebung gibt sie nicht wieder, was auf Gesetzesstufe bereits geregelt ist, vielmehr werden die Regelungen auf Gesetzesstufe hinsichtlich technischer und praktischer Modalitäten konkretisiert: Welche Dienstleistungen kann das Behördenportal insbesondere anbieten und aus welchen Komponenten besteht es? Welche Nutzungsbedingungen gelten beim Gebrauch des Behördenportals? Wie wird ein persönliches bzw. ein nicht-

persönliches Benutzerkonto erstellt und wieder aufgelöst? Welche Vertrauensstufen gelten und wie werden diese erreicht?

2.1. Zweck und Komponenten des Behördenportals

Das Behördenportal soll den zentralen elektronischen Zugangspunkt zu den digitalen Behördendienstleistungen des Kantons und der Gemeinden bilden (Art. 19 Abs. 1 DVG). Es umfasst einerseits Behördendienstleistungen, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt (teilweise) elektronisch zur Verfügung stehen. Andererseits soll es die Abwicklung von Behördendienstleistungen ermöglichen, die bisher noch nicht elektronisch verfügbar sind. Die angebotenen Geschäftsabwicklungen und Dienstleistungen und der Anwendungsbereich des Behördenportals werden angesichts der andauernden technischen Entwicklung fortlaufend erweitert. Die Übermittlung von Daten und Dokumenten im Rahmen digitaler Behördendienstleistungen erfolgt im Grundsatz über das Behördenportal (Art. 20 Abs. 1 DVG). Das Behördenportal soll gemäss der zeitgleich in Kraft tretenden Verordnung über das elektronische Verwaltungsverfahren (EVRV) auch als «Plattform für die elektronische Kommunikation» (Art. 7a VRG) oder als «Plattform für die Übermittlung elektronischer Dokumente» (Art. 18a Abs. 1 und 3 VRG) im elektronischen Verwaltungsverfahren zur Verfügung stehen (E-Art. 2 EVRV).

Mit der Verordnung über das Behördenportal werden die Komponenten festgelegt, welche der Betrieb des Behördenportals erfordert (Art. 20 Abs. 3 DVG). Zunächst setzt die Nutzung des Behördenportals die Eröffnung eines Benutzerkontos voraus (Art. 23 Abs. 1 DVG). Zusammen mit den weiteren Komponenten wird sichergestellt, dass Nutzerinnen und Nutzer authentifiziert werden und nur autorisierte Personen Zugang zum Behördenportal und den Geschäftsabwicklungen und Dienstleistungen haben. Zudem wird dafür gesorgt, dass Fachanwendungen integriert werden können, dass die technische Infrastruktur für eine sichere Zurverfügungstellung von Dokumenten respektive Meldungen besteht und auch dafür, dass ein digitales Bezahlungssystem vorhanden ist.

2.2. Nutzungsbedingungen

Die Verordnung über das Behördenportal definiert, wozu die Nutzerinnen und Nutzer verpflichtet sind. Der Kanton kann das Benutzerkonto auflösen, wenn Nutzerinnen oder Nutzer erheblich oder wiederholt gegen die Nutzungsbedingungen verstossen haben (Art. 30 Abs. 2 Bst. b DVG). Zudem wird festgehalten, auf welche Weise sie über die Nutzungsbedingungen respektive deren Änderungen sowie die Risiken der Nutzung des Behördenportals informiert werden.

2.3. Benutzerkonto und Vertrauensstufen

Wer das Behördenportal benutzen will, muss als natürliche Person über ein persönliches Benutzerkonto (Art. 24 DVG) oder im Falle einer juristischen Person, Personengesellschaft oder eines Einzelunternehmens über ein nicht-persönliches Benutzerkonto (Art. 25 DVG) verfügen. Dazu müssen jeweils die in der Verordnung über das Behördenportal festgelegten Daten erfasst werden. Diese Daten entsprechen den seitens des Authentifizierungsdienstes der Schweizer Behörden (AGOV) technisch notwendigen Daten. Mit der Eröffnung des Benutzerkontos wird eine eindeutige und unveränderliche elektronische Benutzeridentität vergeben (Art. 26 Abs. 1 DVG).

Die Behörden legen den Schutzbedarf für die Daten fest, welche im Bearbeitungsprozess im Behördenportal erzeugt, angezeigt oder übermittelt werden (Art. 32 Abs. 2 DVG). Abhängig vom Schutzbedarf der nachgefragten Behördendienstleistung gelten unterschiedliche Vertrauensstufen (Art. 27 Abs. 2 DVG). Je höher die Vertrauensstufe, umso sicherer kann die Behörde die Person hinter dem Benutzerkonto identifizieren. Während einfache Dienstleistungen mit einer tiefen Vertrauensstufe bezogen werden können, erfordern andere Dienst-

leistungen eine identitätsgeprüfte Vertrauensstufe. In der Verordnung über das Behördenportal werden vier Vertrauensstufen festgelegt (Art. 27 Abs. 3 DVG). Ebenso wird ausgeführt, wie die einzelnen Vertrauensstufen erreicht werden.

Die Verordnung über das Behördenportal befasst sich ferner mit dem Protokoll, der Einsichtnahme in das Protokoll und auch der Datensicherung (Art. 29 Abs. 2 DVG). In diesem Zusammenhang wird auch die Löschung des Protokolls und der elektronischen Dokumente im Benutzerpostfach geregelt.

Nutzerinnen und Nutzer haben die Möglichkeit, jederzeit die Auflösung des von ihnen erstellten Benutzerkontos zu veranlassen (Art. 30 Abs. 1 DVG). In der Verordnung über das Behördenportal werden die Einzelheiten und die Folgen der Auflösung präzisiert.

2.4. Verantwortlichkeiten

Im Gesetz über die digitale Verwaltung sind Bestimmungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit von Betreiber (Art. 31 DVG) und von Behörden (Art. 32 DVG) enthalten. Die Behörden sind verantwortlich für die Bearbeitung ihrer Daten gemäss dem jeweils anwendbaren Recht (Art. 32 Abs. 1 DVG), wobei sich die Verantwortlichkeit der Fachbehörden aus der Spezialgesetzgebung ergibt und jeweils auch der Datenschutz sicherzustellen ist. Sind mehrere Behörden an der Geschäftsabwicklung beteiligt, ist eine hauptverantwortliche Behörde zu bestimmen (Art. 32 Abs. 3 DVG). In der Verordnung über das Behördenportal wird festgelegt, wie die hauptverantwortliche von mehreren verantwortlichen Behörden bestimmt wird.

2.5. Auswirkungen

Die Verordnung über das Behördenportal schafft die rechtlichen Grundlagen zur technischen Umsetzung des Behördenportals. Die Inbetriebnahme des Behördenportals seinerseits wird im Zusammenhang mit dem digitalen Primat (Art. 3 DVG) bedeutende Auswirkungen haben: Die Behörden handeln, informieren und kommunizieren demnach in digitaler Form – und hauptsächlich über das Behördenportal. Für Bürgerinnen und Bürger besteht keine Pflicht, das Behördenportal zu nutzen. Der Gang an den Schalter ist nach wie vor möglich. Dennoch soll durch das in der Handhabung einfache und mit üblichen Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologien nutzbare Behördenportal mitsamt den darin angebotenen Geschäftsabwicklungen und Dienstleistungen ein Anreiz für die freiwillige Nutzung des digitalen Verkehrs (Art. 4 Abs. 3 DVG) und die digitale Inklusion (Art. 5 Abs. 1 DVG) geschaffen werden.

3. Vernehmlassung

[Folgt.]

4. Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1; Zweck des Behördenportals

Der Zweck des Behördenportals besteht darin, ein vielfältiges Angebot an elektronischen Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen (Art. 19 Abs. 1 DVG). Dieser Entwurfsartikel gibt in einer nicht abschliessenden Auflistung die wichtigsten Geschäftsabwicklungen und Dienstleistungen wieder, welche das Behördenportal anbieten kann. Über das Behördenportal können elektronische Dokumente an Behörden übermittelt werden (Bst. a) und umgekehrt wird der Erhalt elektronischer Dokumente von Behörden ermöglicht (Bst. b). Somit erhält auch die Behörde die Möglichkeit zur Übermittlung elektronischer Dokumente, d.h. sie kann Zusendungen, Mitteilungen etc. auf elektronische Weise vornehmen. Der Begriff «Behörden» ist analog zu Artikel 2 VRG und Artikel 2 Absatz 1 DVG funktionell zu verstehen, d.h. er umfasst sowohl Behörden als auch Träger öffentlicher Aufgaben des Kantons und der Gemeinden unabhängig von ihrer Rechtsform. Eine weitere Dienstleistung des Behördenportals ist die

elektronische Geschäftsabwicklung mit Behörden (Bst. c). Durch diese Bestimmung können nicht nur Dokumente elektronisch bestellt und bezogen werden, sondern allgemein Geschäftsabwicklungen über das Behördenportal erfolgen (z.B. Beantragung einer Fristerstreckung für die Steuererklärung, Beantragung einer Bewilligung, Bestellung einer Betreuungsauskunft, einer E-Vignette oder eines Heimatscheins). Schliesslich dient das Behördenportal dem elektronischen Verkehr im Rahmen von Verfahren, auf die das VRG Anwendung findet (Bst. d). In diesen Verwaltungsverfahren erfolgt die Übermittlung elektronischer Dokumente in erster Linie über das Behördenportal (E-Art. 2 Abs. 1 EVRV).

Artikel 2; Komponenten des Behördenportals

In diesem Entwurfsartikel werden die zentralen Komponenten des Behördenportals in einer nicht abschliessenden Aufzählung bezeichnet. Um vom Behördenportal Gebrauch machen zu können, muss ein Benutzerkonto erstellt werden (Bst. a). Die technischen Komponenten für die Authentisierung (Bst. b) sowie die Autorisierung (Bst. c) stellen sicher, dass für die Dienstleistungen ein ausreichender Nachweis der Identität erbracht wird und sichergestellt ist, dass nur autorisierte Nutzerinnen und Nutzer Zugriff auf das Behördenportal bzw. ihr persönliches Benutzerkonto erhalten. Da die eigentliche Bearbeitung in Fachanwendungen der jeweils verantwortlichen Behörden erfolgt, ist ein Dienst für die Integration von Fachanwendungen (Bst. d) notwendig. Die technische Infrastruktur für eine sichere Zurverfügungstellung elektronischer Dokumente und Meldungen (Bst. e) sorgt für den Schutz der Daten. Unter «Meldungen» werden die Mitteilungen bzw. Nachrichten verstanden, welche im Behördenportal an die Nutzerinnen und Nutzer erfolgen können. Da auch der digitale Rechnungs- und Zahlungsverkehr in erster Linie über das Behördenportal abgewickelt wird (E-Art. 13 und 14 EVRV), ist ein digitales Bezahlungssystem (Bst. f) erforderlich.

Artikel 3; Nutzungsbedingungen

Absatz 1: Die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer werden in den Buchstaben a–d dieses Absatzes festgehalten.

Absatz 2: Um die Transparenz sicherzustellen, werden die Nutzerinnen und Nutzer bei Eröffnung des Benutzerkontos und bei jeder Änderung der Nutzungsbedingungen informiert. Ebenso werden sie über die Risiken der Nutzung in Kenntnis gesetzt. Zu den potentiellen Risiken gehören zum Beispiel die durch Nutzerinnen und Nutzer versehentlich verursachte Auflösung des Benutzerkontos und der damit zusammenhängende Verlust der darin gespeicherten Dokumente respektive Daten, welche dann neu beschafft werden müssten. Ebenso denkbar wäre beispielsweise ein unberechtigter Zugang von Drittpersonen zu Informationen und Dokumenten, welcher durch mangelhafte Sicherheitsmassnahmen am eigenen Informationssystem begründet wird.

Absatz 3: Um sicherzustellen, dass sämtliche Nutzerinnen und Nutzer über die Nutzungsbedingungen informiert sind, wird vor der Eröffnung des Benutzerkontos eine Zustimmung eingeholt. Bei Änderungen der Nutzungsbedingungen kann die Nutzung des Behördenportals eingeschränkt werden, bis wiederum eine Zustimmung vorliegt. Die genannte Zustimmung erfolgt jeweils direkt im Behördenportal. Die Zustimmung zur Übermittlung elektronischer Dokumente sowie zum digitalen Rechnungs- und Zahlungsverkehr wird einzelfallweise bei der jeweiligen Geschäftsabwicklung oder Dienstleistung eingeholt. Nutzerinnen und Nutzer des Behördenportals, welche nicht zum digitalen Verkehr mit Behörden verpflichtet sind (Art. 4 DVG) haben weiterhin die Möglichkeit, in physischer Form mit den Behörden zu verkehren und Rechnungen in Papierform zu begleichen.

Artikel 4; Benutzeridentität

Mit der Eröffnung des Benutzerkontos erhält die Nutzerin oder der Nutzer eine eindeutige und unveränderliche elektronische Benutzeridentität (Art. 26 Abs. 1 DVG). Die elektronischen Identitäten werden durch den Regierungsrat anerkannt und im Anhang zur Verordnung aufgeführt. Im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Verordnung ist einzig der Authentifizie-

rungsdienst der Schweizer Behörden (AGOV) als vom Regierungsrat anerkannte elektronische Identität zugelassen. Sobald beispielsweise eine auf Bundesebene staatlich anerkannte elektronische Identität (E-ID) verfügbar wäre, könnte diese in den Anhang aufgenommen werden.

Artikel 5; Persönliches Benutzerkonto

Absatz 1: Für die Eröffnung eines persönlichen Benutzerkontos müssen die Nutzerinnen und Nutzer über eine anerkannte elektronische Identität verfügen, welche gemäss Entwurfsartikel 4 im Anhang dieser Verordnung aufgeführt ist.

Absatz 2: Um das Benutzerkonto online eröffnen zu können und gleichzeitig die Vertrauensstufe 1 zu erreichen, haben die Nutzerinnen und Nutzer die technisch notwendigen Daten gemäss den Buchstaben a–e anzugeben. Hinzuweisen ist insbesondere auf die benötigte Angabe zur Nationalität (Bst. d). Diese ist für die Videoidentifikation bei Auslandschweizerinnen und -schweizern notwendig, da bei ihnen die Postzustellung nicht zielführend bzw. der Gang an den Schalter nicht möglich ist. Werden von den Nutzerinnen und Nutzer nicht sämtliche Angaben kommuniziert, kann das Benutzerkonto nicht erstellt respektive können gegebenenfalls nicht alle Dienstleistungen des Behördenportals genutzt werden.

Absatz 3: Sowohl für die Vertrauensstufe 2 wie auch für die Vertrauensstufe 3 haben die Nutzerinnen und Nutzer zusätzlich ihre Postadresse anzugeben. Bei der Vertrauensstufe 3 wird die Identität der Nutzerin oder des Nutzers von einem Mitarbeitenden der Schweizerischen Post an der angegebenen Postadresse oder an einem hierfür bezeichneten Schalter des Kantons oder der Gemeinde überprüft. Die Möglichkeit einer Videoidentifikation ist durch AGOV vorgesehen, derzeit aber im Behördenportal technisch noch nicht umsetzbar.

Absatz 4: Zur Erreichung der Vertrauensstufe 4 wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Versichertennummer (AHV-13-Nr.) gemäss Artikel 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) zu erfassen (Art. 24 Abs. 2 DVG).

Absatz 5: Weitere Personendaten können zur Erleichterung der späteren Anwendung des Behördenportals freiwillig angegeben werden (z.B. Vertretungsverhältnisse, Namen von bevollmächtigten Personen).

Artikel 6; Nicht-persönliches Benutzerkonto

Absatz 1: Um ein nicht-persönliches Benutzerkonto zu erstellen, müssen zwingend die identifizierenden Daten der juristischen Person oder Personengesellschaft des Privatrechts (Bst. a), der juristischen Person des öffentlichen Rechts (Bst. b) oder des Einzelunternehmens (Bst. c) angegeben werden.

Absatz 2: In besonderen Fällen kann davon abgesehen werden, die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) zu verlangen. Mit dem Eintrag in verschiedene Register (z.B. Handelsregister oder Mehrwertsteuerregister) sowie mit der Anmeldung bei einigen Behörden (z.B. AHV-Ausgleichskasse), erhalten Unternehmen und Institutionen eine UID. Das Erfordernis der UID entfällt, wenn eine juristische Person, Personengesellschaft oder ein Einzelunternehmen nicht bzw. noch nicht über eine UID verfügt. Vorausgesetzt wird jedoch, dass eine eindeutige Identifikation auf eine andere, geeignete Weise sichergestellt ist.

Absatz 3: Eine natürliche Person muss ihre Vertretungsberechtigung nachweisen und einen Identitätsnachweis erbringen, damit die Behörden überprüfen können, ob die Person berechtigt ist, für eine juristische Person, Personengesellschaft oder Einzelunternehmung Handlungen zu tätigen.

Absatz 4: Im nicht-persönlichen Benutzerkonto können ebenfalls freiwillig weitere Daten angegeben werden (z.B. die Postadresse, zusätzliche Telefonnummern, die Angabe bevollmächtigter Personen oder weitere Daten, welche die Geschäftsabwicklung erleichtern).

Artikel 7; Authentisierung und Vertrauensstufen

Absatz 1: Die Authentisierung wird durch die anerkannten elektronischen Identitäten gemäss dem Anhang der Verordnung sichergestellt (E-Art. 4 BehöPV).

Absatz 2: In Anlehnung an die Standards des Vereins eCH, konkret auf den eCH-Standard 0170, Qualitätsmodell zur Authentifizierung von Subjekten, werden in der Verordnung vier Vertrauensstufen unterschieden (Bst. a–d). Die Vertrauensstufe 1 ist die niedrigste und genießt am wenigsten Vertrauen. Am anderen Ende der Skala liegt die Vertrauensstufe 4, welche am meisten Vertrauen genießt. Während bei der Vertrauensstufe 1 die Angaben von den Nutzerinnen und Nutzern selbst deklariert sind und nicht überprüft werden, wird die Qualität des Authentisierungsverfahrens bei den nachfolgenden Stufen schrittweise erhöht.

Absatz 3: Jede Geschäftsabwicklung oder Dienstleistung auf dem Behördenportal hat einen jeweiligen Schutzbedarf. Öffentliche Daten, wie beispielsweise Formulare zum Herunterladen oder Anträge für einen Newsletter, weisen keinen besonderen Schutzbedarf auf. Anders verhält es sich unter anderem bei Dienstleistungen mit Personendaten, welche einen erhöhten Schutzbedarf aufweisen. Dementsprechend legt die verantwortliche oder hauptverantwortliche Behörde (E-Art. 10 BehöPV) für jede Geschäftsabwicklung oder Dienstleistung die notwendige Vertrauensstufe fest. Die Festlegung erfolgt in Absprache mit der Fachstelle Digitale Verwaltung, welche für die koordinierte Umsetzung der E-Government-Strategie zuständig ist. Dabei liefern die bisherige (physische) Handhabung sowie der intra- oder interkantonale Usus Anhaltspunkte. Zu vermeiden sind signifikant unterschiedliche Vertrauensstufen für dieselbe Verfahrenshandlung zwischen den verschiedenen Gemeinden oder im Vergleich mit Gemeinden anderer Kantone.

Artikel 8; Protokollierung, Einsichtnahme und Datensicherung

Absatz 1: Zwecks Nachvollziehbarkeit werden die Zugriffe auf das Benutzerkonto protokolliert (Art. 29 Abs. 1 DVG). Protokolliert wird, welche Nutzerin oder welcher Nutzer einen Zugriff ausgeführt hat und wann dieser erfolgte. Ebenso wird protokolliert, wann Dienstleistungen in Anspruch genommen wurden und zu welchem Zeitpunkt Übermittlungen elektronischer Dokumente erfolgten.

Absatz 2: In ihrem Benutzerkonto haben die Nutzerinnen und Nutzer Zugriff die Möglichkeit, das Protokoll über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen einzusehen.

Absatz 3: Um die Informationssicherheit, insbesondere die Verfügbarkeit, sicherzustellen, werden regelmässig Datenbackups durch den Betreiber durchgeführt.

Absatz 4: Die Protokolle werden nach 24 Monaten gelöscht, womit dem Datenschutz Rechnung getragen wird. Die Frist wurde analog zur Auflösung des Benutzerkontos festgelegt, welche erfolgen kann, wenn sich Nutzerinnen und Nutzer länger als zwei Jahre nicht mehr im Behördenportal angemeldet haben (Art. 30 Abs. 2 Bst. a DVG).

Absatz 5: Das Benutzerpostfach dient nicht als dauerhaftes Speichermedium für die Nutzerinnen und Nutzer. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen ihre elektronischen Dokumente jeweils rechtzeitig herunterladen und auf einem eigenen Informatiksystem speichern. Nach 90 Tagen werden die Dokumente im Benutzerpostfach unwiderruflich gelöscht. Um Datenverluste zu vermeiden, werden die Nutzerinnen und Nutzer rechtzeitig über die bevorstehende Löschung in Kenntnis gesetzt.

Artikel 9; Auflösung des Benutzerkontos

Absatz 1: Nutzerinnen und Nutzer haben jederzeit die Möglichkeit, die Auflösung ihres Benutzerkontos zu veranlassen (Art. 30 Abs. 1 DVG). Wird die Auflösung beantragt, wird das Benutzerkonto spätestens nach 14 Tagen aufgelöst. Mit der Auflösung werden auch alle gespeicherten elektronischen Dokumente gelöscht.

Absatz 2: Die Reaktivierung eines aufgelösten Benutzerkontos ist ausgeschlossen.

Absatz 3: Möchten Nutzerinnen und Nutzer erneut auf das Behördenportal bzw. die Dienstleistungen des Behördenportals zugreifen, müssen sie ein neues Benutzerkonto eröffnen. In diesem Fall müssen sämtliche Daten neu erfasst und die Vertrauensstufen neu freigeschaltet werden.

Artikel 10; Verantwortliche und hauptverantwortliche Behörde

Absatz 1: Im Grundsatz ist die Behörde verantwortlich, die von ihr angebotenen Geschäftsabwicklungen und Dienstleistungen auszugestalten sowie den Datenschutz zu gewährleisten (Art. 32 Abs. 1 DVG). Sie gestaltet die Geschäftsabwicklungen und Dienstleistungen zusammen mit der Fachstelle Digitale Verwaltung und (E-Art. 7 Abs. 3 BehöPV).

Absatz 2: Wenn mehrere Behörden an der Geschäftsabwicklung beteiligt sind, muss bestimmt werden, welche Behörde hauptverantwortlich ist (Art. 32 Abs. 3 DVG). Damit die Verantwortung im Grundsatz eindeutig zugewiesen ist, bestimmt die Verordnung, dass die verfügende bzw. entscheidende Behörde oder diejenige Behörde, welche die Dienstleistung erbringt, die Hauptverantwortung trägt.

Absatz 3: Dieser Absatz dient als Ausnahmebestimmung zum obigen Grundsatz. Wenn auf die genannte Weise die Hauptverantwortung nicht ermittelt werden kann, haben sich die Behörden abzusprechen und die hauptverantwortliche Behörde festzulegen.

5. Personelle oder finanzielle Auswirkungen

Bezüglich der finanziellen und personellen Auswirkungen kann grundsätzlich auf die Ausführungen im Memorial für die Landsgemeinde 2022 des Kantons Glarus verwiesen werden (vgl. S. 153 ff.). Die Bestimmungen dieser Verordnung führen weder zu zusätzlichen personellen noch zu zusätzlichen finanziellen Ressourcen. Der Betrieb des Behördenportals wird mit den bestehenden internen Ressourcen sichergestellt. In Einzelfällen wird ein geringfügiger Mehraufwand entstehen, z. B. für die Überprüfung der Zeichnungsberechtigung bei der Eröffnung eines nicht-persönlichen Benutzerkontos. Dieser Mehraufwand hält sich jedoch in Grenzen und kann mit bestehenden internen Ressourcen abgedeckt werden.

6. Inkraftsetzung

Die Verordnung über das Behördenportal tritt per 1. Mai 2024 in Kraft.

7. Antrag

Die Staatskanzlei beantragt dem Regierungsrat, die Verordnung über das Behördenportal zu verabschieden und auf den 1. Mai 2024 in Kraft zu setzen.

Für die Staatskanzlei

Arpad Baranyi
Ratsschreiber

Beilagen:

- Erläuternder Bericht «Verordnung über das Behördenportal»
- SBE «Verordnung über das Behördenportal»